

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose – Grund- und Menschenrechte beim Umgang mit den Bewohnern/-innen einhalten!**

In Hamburg leben noch immer fast 32 000 Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU). Die Linksfraktion Hamburg hat in zahlreichen Anfragen immer wieder auf Missstände beim Umgang mit den Bewohnern/-innen aufmerksam gemacht – ein „sicherer Hafen“ sind die Unterkünfte von f & w fördern und wohnen nicht!

Für Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) und die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) regeln Haus- und Benutzungsordnungen die „Rechte und Pflichten“ der Bewohner/-innen (vergleiche Drs. 21/14668 und 21/18791). Allerdings kann von Rechten nicht die Rede sein. Vielmehr atmen die Regelungen den Geist der Repression. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DMI) hat 2018 in seiner Analyse „Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten“ insbesondere mit Blick auf Artikel 13 GG aufgezeigt, dass Regelungen, wie sie in Hamburg zur Geltung kommen, grund- und menschenrechtswidrig sind.

Zu beanstanden sind in diesem Zusammenhang bereits völlig intransparente rechtliche Grundlagen für die Zuständigkeit. Mag für die Sozialbehörde als Ordnungsbehörde noch das SOG gelten, ist die Übertragung von Aufgaben an f & w oder gar an private Sicherheitsdienste sowie die Erfüllung der konkreten Eingriffsvoraussetzungen des SOG nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die durch den Sicherheitsdienst durchgeführten anlasslosen Taschenkontrollen et cetera und die Einziehung von Gegenständen bei Bewohnern/-innen.

Das Betreten und Besichtigen der Wohnbereiche ist unabhängig von Zuständigkeitsfragen mit Artikel 13 GG nicht vereinbar. Die Hausordnungen für örU und EA sehen ein Betreten und Besichtigen in Ausübung des Hausrechts mit Ankündigung, aber ohne Einwilligung und auch bei Abwesenheit der Bewohner/-innen, zu diversen Kontrollzwecken vor. Ohne Ankündigung und Anwesenheit soll dies zur nicht weiter eingeschränkten Gefahrenabwehr (EA/örU) beziehungsweise Wahrung berechtigter Interessen (nur EA) möglich sein. Unstreitig fällt der Privatbereich der Bewohner/-innen unter den Schutz des Artikels 13 GG. Das bedeutet zugleich, dass das Hausrecht dort sehr eingeschränkt gilt und das Betreten des Privatbereichs grundsätzlich nur mit Einwilligung der Bewohner/-innen zulässig ist. Die Hürde des Artikels 13 Absatz 7 GG ist nur bei lebensbedrohlichen oder dringenden Gefahren erfüllt. Eine dringende Gefahr im Sinne des § 16 Absatz 4 SOG liegt so gut wie nie vor und die in Artikel 13 Absatz 7 GG genannten (Raumnot, Seuchen- und Brandgefahr, Gefährdung Jugendlicher) oder vergleichbare Fälle knüpfen an sehr konkrete Anhaltspunkte an. Die in den Hausordnungen genannten Gründe für ein Betreten sind also viel zu weitgehend und unbestimmt. Die Praxis turnusmäßiger Routinekontrollen ist grund- und menschenrechtswidrig und muss umgehend eingestellt werden.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass aufgrund der in den Hausordnungen vorgesehenen Maßnahmen, wie etwa Aufenthalts- und Belegungskontrollen, die Grenze des Betretens überschritten wird und eine Durchsuchung vorliegt (vergleiche VG Hamburg, Urteil vom 15.02.2019, Az.: 9 K 1669/18). Dies geht nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, die in § 16 SOG zu finden ist. Die in den Hausordnungen genannten Anlässe erfüllen jedoch nicht dessen Voraussetzungen. Richterliche oder bei Gefahr im Verzug behördliche Anordnungen fehlen regelmäßig. Auch solche rechtswidrigen Durchsuchungen haben zu unterbleiben.

Mit Artikel 13 GG nicht durchweg vereinbar sind auch die Besuchsregelungen: 8 bis 22 Uhr (örU), 10 bis 20 Uhr und Zutritt zum Wohnbereich nur mit Genehmigung von Mitbewohnern/-innen (EA), keine Übernachtung von Besuch (EA/örU), Besuchsverbot in den Hallen 1 und 2 der ZEA am Bargkoppelweg. Von solchen Regelungen sind verschiedene Personen betroffen: Bewohner/-innen und Besuchspersonen, auch Angehörige, Ehrenamtliche, Rechtsberater/-innen et cetera. Ein generelles Besuchsverbot verletzt diese Personengruppen in verschiedenen Grundrechten (Artikel 2, 6, 12, 13 GG). Soweit von Besuchen auch Mitbewohner/-innen betroffen sind, können Besuchszeiten einen angemessenen Grundrechtsausgleich darstellen. Als milderer Mittel kommen jedoch Gemeinschaftsräume in Betracht, die Besuch auch am späteren Abend ermöglichen können. Hier ist die Praxis, diese Räume nur sehr eingeschränkt tagsüber offen zu halten, zu beanstanden. Kein angemessener Interessenausgleich ist es allerdings, den Zutritt zum Wohnbereich einseitig von der Genehmigung der Mitbewohner/-innen abhängig zu machen. Ebenfalls einen unzulässigen Eingriff in Artikel 13 GG stellen begrenzte Besuchszeiten bei echten Wohnungen wie etwa den UPW (für die die Hausordnung für örU ebenfalls gilt, vergleiche Drs. 21/14668), dar.

Pauschale Übernachtungsverbote werden den Rechten der Betroffenen, insbesondere auch dem Recht auf Familienleben aus Artikel 6 GG, nicht gerecht. Der Familienbegriff ist hier nicht auf die Kernfamilie begrenzt. Es ist gar nicht so selten, dass Familienmitglieder an unterschiedlichen Orten untergebracht sind. Ihnen darf es nicht generell verwehrt werden, auch über Nacht zu bleiben.

Die in der Hausordnung für örU vorgesehene generelle Befristung für Personen mit Wohnberechtigung verstößt angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt gegen den Schutz des Wohnraums (UN-Sozialpaktausschuss, vergleiche bereits den Antrag zu den Unterbringungsstandards, Drs. 21/19479) und den Anspruch auf Unterbringung.

Es ist also dringend geboten, dass der Senat endlich die Rechte von Bewohnern/-innen in Unterkünften (EA, örU) anerkennt und die Lebensbedingungen grund- und menschenrechtskonform gestaltet.

### **Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

#### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. die Hausordnungen für Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünfte grund- und menschenrechtskonform zu gestalten und dabei insbesondere Folgendes zu beachten:
  - a. Gegenseitige Rücksichtnahme, Gewalt- und Diskriminierungsfreiheit sowie die Achtung der Privat- und Intimsphäre der Bewohner/-innen durch das Personal sind als Grundsätze festzuhalten.
  - b. Es ist klarzustellen, wer (Einrichtungsleitung, Mitarbeiter/-innen, privates Sicherheitspersonal) welche Befugnisse aufgrund welcher Zuständigkeitsvorschriften und welcher gesetzlichen Voraussetzungen hat.
  - c. Es ist hervorzuheben, dass Schlaf- und Wohnräume der Bewohner/-innen unter dem Schutz des Artikels 13 GG stehen, und genau zu regeln, in welchen Fällen auf Basis welcher rechtlichen Voraussetzungen das Betreten dieser Räume ohne Einverständnis der Bewohner/-innen zulässig ist.
  - d. Für das Durchsuchen von Räumen ist darauf hinzuweisen, dass dies grundsätzlich nur mit richterlicher Genehmigung oder bei Gefahr im Verzug durch gesetzlich berechnigte Behörden erlaubt ist.

- e. Besuche und Übernachtungen sind so wenig wie möglich einzuschränken. Hier sind die Besonderheiten der einzelnen Unterkünfte zu berücksichtigen. Für UPW haben Beschränkungen zu unterbleiben. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen für Besuche auch in den Abendstunden ist zu ermöglichen. Für Übernachtungen sind Einzelfallentscheidungen geboten, um eine Interessenabwägung vornehmen zu können. Dabei muss eine kurzfristige Entscheidung gewährleistet sein.
  - f. In der Hausordnung muss es eine Regelung zu Beschwerden gegen Regeln und Praktiken in den Unterkünften bei einer in der Sozialbehörde angesiedelten Stelle geben. Die Beschwerdestelle ist mit konkreten Kontaktdaten zu nennen und muss mit den nötigen Befugnissen ausgestattet sein, um der behördlichen Verpflichtung, grund- und menschenrechtswidrige Praktiken abzustellen, nachkommen zu können.
2. der Bürgerschaft bis zum 30.04.2020 zu berichten.